

Fa 2682





Skrifter utgifna af Humanistiska Vetenskapssamfundet i Upsala. III. 2.

Prof. Dr. A. Socin

mit bestem Dank

von

Verf.

EIN

TÜRKISCHES DRAGOMAN-DIPLOM

AUS DEM VORIGEN JAHRHUNDERT

IN FAKSIMILE HERAUSGEGEBEN

UND ÜBERSETZT

VON

HERMAN ALMKVIST

—•••—
UPSALA 1894

ALMKVIST & WIKSELLS BOKTRYCKERI-AKTIEBOLAG



Einige Worte über die türkische Sprachwissenschaft in Asien.

EIN

TÜRKISCHES DRAGONIAN-DIPLOM

AUS DEM VORIGEN JAHRHUNDERT



IN FAKSIMILE ABGEGEBEN

VON

HERMAN ALMQUIST

LEIPZIG 1894

VERLAG VON WILHELM FRIEDRICH FRIEDRICH



Die türkische Urkunde, deren Text auf der beigefügten Lichtdruck-Tafel wiedergegeben ist, stammt aus der Zeit Ahmed's III und Karl's XII und befindet sich in dem schwedischen Reichsarchiv in Stockholm in der Sammlung: »Originaltraktater, Turcica«. Das Original ist 1 m. 45 cm. lang und 44 cm. breit, die Schrift schwarz, zwischen den Zeilen mit grossen, goldenen Punkten (auf der Abbildung schwarz) verziert, und die Tugra in Gold, Blau und Rot ausgeführt. Die Schriftzüge gehören, wie gewöhnlich in dergleichen offiziellen Schreiben, der bekannten Diwani-Gattung an.

Der Text dieser für die schwedische Geschichte der damaligen Zeit nicht ganz unwichtigen Urkunde lautet in möglichst wortgetreuer Übersetzung, bei welcher freilich die deutsche Sprache gar sehr misshandelt worden ist, etwa folgendermassen¹:

¹ An einigen Stellen habe ich der Deutlichkeit wegen ein oder zwei Wörter in eckigen Klammern hinzugefügt, und an einigen anderen, wo mir die Übersetzung sehr unsicher scheint, ein Fragezeichen (?) gesetzt. Dazu kommt noch, dass ich betreffs der Punkt 3—9 des eigentlichen Diploms (nach der Einleitung) zweifelhaft bin, ob es sich um eine Person, den in Punkt 1 erwähnten damaligen Dragoman, oder um mehrere, nämlich um jenen samt den in Punkt 2 angedeuteten künftigen Dragomanen, handelt; und zwar habe ich da den Inhalt logisch auf den jeweiligen Dragoman bezogen, und demgemäss im Sing. übersetzt. — Ich bemerke auch hier, dass das am Ende der Zeilen 5, 8 und 12 auf der Tafel stehende Zeichen 9 lediglich eine kalligraphische Verzierung ist, das

Der Sultan Ahmed Chan, Sohn
des Sultans Muhammed Chan,
immer siegreich.

Des edlen, hochwürdigen, erlaucht-örtlichen, sultanischen Namenszuges, und der glänzenden, welt-erobernden, kaiserlichen Tugra Entscheidung ist diese:

Da des, ein Muster für die Fürsten christlicher Religion seienden, schwedischen Königs an meiner Schwelle der Glückseligkeit residirender Gesandter, Thomas Funck, bei meinem grossherrlichen Lager ein besiegeltes Gesuch eingereicht, und, alldieweil der bei ihm in der Eigenschaft eines Dragomans dienende, jetzige Inhaber dieses erhabenen kaiserlichen Schreibens, Nikola Danal, [nur] ein Diener und [noch] eines Diploms entbehrend ist, um den Gnaden-erweis ersucht hat, dass, gleichwie das den anderer zu meinem hohen Reiche in freundschaftlicher Beziehung stehender Könige an meiner Schwelle der Glückseligkeit sich aufhaltender Gesandter im Dienste seienden Dragomanen gegebene [Diplom], mein königliches¹ Diplom [ihm] gegeben werde, — habe Ich, demgemäss Genehmigung gewährend, diesen grossherrlichen Erlass gegeben und befohlen, dass:

behufs des gleichförmigen Aussehens des Schlusses der Zeilen hinzugesetzt ist. Z. 5 könnte man zwar jenes Zeichen als هر lesen (für کهنه steht jedoch überall nur کهنه); dass indes dasselbe bloss ein kalligraphisches ه ist, beweist der Umstand, dass jene drei Zeilen, und zwar sie allein, mit einem × — (nämlich mit den Wörtern مفر و ستانده, طوارنه, bez. کوستر لمیبه) enden.

¹ Das entsprechende türk. Wort (am Ende Z. 3) habe ich als شهانم gelesen. Wegen der nachlässigen Schreibung (für شاهانم vgl. حاقانی für خاقانی (am Anf. d. Z. 3), موجبناجه für موجبناجه (Z. 4, Wort 6), und عشرة für عشر in der Mitte der letzten Zeile.

Der obgenannte in erwähnter Weise bei den [jeweilig] als schwedische Gesandte Angestellten Dragoman sein möge;

und die in der Eigenschaft eines Dragomans Dienenden, und ihre Kinder und Diener, durch Auferlegen von Charâdsch¹ und gelegentlichen Abgaben, von Schlachtgeldern und allen ausserordentlichen Steuern und Auflagen, nicht beschwert werden sollen;

und mit den Worten: »Sklaven und Sklavin hast du in Dienst genommen« [als Grund] Niemand Charâdsch und Steuer [von ihm] einfordern solle;

und an seinen Esswaren und Trinkwaren, Kleidern und Hausgeräten, Niemand Eintrag und Vergreifung tun solle;

und dem Althergebrachten gemäss [ihm] Schonung angedeihen möge;

und Steuern und Zoll und Transitogebühren [von ihm] nicht eingefordert werden sollen;

und mit Einquartierung von Soldaten in seinen Häusern er nicht beschwert werden solle;

und von der auf seinem eigenen Grundstück gewonnenen Milch der Wein-Inspektor [?] und Galata-Gouverneur das von Anderen [?] dem Herkommen gemäss [erhobene?] Tonnengeld nicht einfordern solle;

und er selbst und seine Leute und unter seiner Gewalt seiende Sklavinnen von Charâdsch, gelegentlichen Abgaben und Schlachtgeldern, von der Masdarije-Steuer², und sämtlichen ausserordentlichen Auflagen ausgenommen und befreit seien;

¹ "Grundsteuer, Kopfgeld, Tribut, der von Nichtmuhammedanern gezahlt wird" (Zenker).

² "Ein 1 $\frac{1}{2}$ -procentiger Aufschlag auf nicht-islamische Waaren, der ehemals von den Zöllbehörden in Constantinopel traktatwidrig zu erheben versucht wurde" (Zenker).

und wenn mit dem oberwähnten irgend Jemand eine Rechts-
sache hat, sie an meine Schwelle der Glückseligkeit verwiesen, und
nicht an anderem Orte vorgenommen werden solle;

und wenn immer oberwählter Dragoman sich irgendwohin zu
begeben wünscht, während des Kommens und Gehens, zu Lande
und zu Wasser, in Wohnstätten und Aufenthaltsorten, an ihm, an
seinen Kleidern und Tieren, an seinem Gut und Vorrat, und an
den bei ihm seienden Leuten, um Vorboten und Vorbotengelder
oder einer anderen Ursache willen, Niemand Eintrag und Vergreifung
tun solle;

und wenn er irgendwo einsteigen, und Reisevorrat, Proviant
und andere Lebensbedürfnisse, mit Zahlung dafür nach geltendem
Preise, sich nehmen sollte, Niemand Einsprache und Streit erheben
solle;

und an gefährlichen und unsicheren Orten, wenn er sich den
Kopf mit Weisssem umwunden, und Schwert, Pfeil und Bogen, Spo-
ren¹ und andere Kriegswerkzeuge abgelegt, der Kadi's und Begler-
beg's und Anderer Keiner [ihn] belästigen und verscheuchen solle;

und dem Herkommen gemäss Schutz und Wohlwollen [ihm
erwiesen], und stets nach dieses meines grossherrlichen Erlasses ho-
hem Inhalt verfahren, und hinfort diesem Zuwiderseiendes nicht er-
laubt und gestattet werden solle.

¹ Man könnte vermuten, dass das Wort تأريف (*Tahrif* des arab. تأريف),
für welches die Wbb. nur die Bed. "Sporn" geben, hier einen anderen im Zu-
sammenhang mit den übrigen Kriegswerkzeugen passenderen Sinn hätte — etwa
"Treibstachel", vgl. Belot s. v. تأريف (= تأريف) "épéron; aiguillon"; und Kazim.
s. v. تأريف "bâton ferré et terminé en pointe, avec lequel on pique les ânes
etc." — aber es war vielleicht in damaliger Zeit das Ablegen der Sporen, ebenso
wie das Umwinden des Kopfes mit Weiss, ein besonderes, herkömmliches Zeichen
friedlicher Gesinnung.

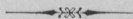
So mögen sie wissen, und meinem edlen Handzeichen vertrauen.

Geschrieben am sechzehnten Tage des Monats Dschumada-l-ewwel im Jahre Elfhundertdreiundzwanzig¹.

Der Oberkammerherr
hat es beglaubigt².

¹ = 20. Juni 1711 a. St.; 1. Juli 1711 n. St. (nach Ideler).

² Durch Prof. Socin's freundliche Vermittlung, welchem ich die mir unverständliche Unterschrift zuschickte, hat Prof. Hartmann die Güte gehabt, mir die Lesung derselben: *قرنای اقرن صبح بیوردی* nebst Erläuterung zukommen zu lassen. Nach Form und Folge der Buchstaben könnte man vielleicht eher *قرن قرنای صبح بیوردی* vermuten (vgl. *سر قرنای* "der erste Kammerherr", von Prof. Hartmann aus "einem Sâlnâme des türk. Ministers des Auswärtigen auf 1301/2" belegt), aber dann wäre wohl das *ص* kaum zu erklären. Zu der Bed. "Kammerherr" (vgl. die Wbb. von Barbier Meynard und Frascbery s. v. *قرنا*) bemerkt Prof. H. mit Recht: "nur kann hier wohl nicht von einem "Kammerherrn" die Rede sein; es ist eben offenbar *kurânâ'i ekren* der Titel des Vertrauensbeamten, der solche Vidimirungen vorzunehmen hat", — etwa Geheimer Kabinetts-Sekretär od. dgl.



So mögen sie wissen, und meinem edlen Handzeichen ver-
trauen.
Geschrieben am sechszehnten Tage des Monats Dschumada-
I. und zwanzigsten des Jahres 1270.
Der Oberkammerherr
hat es bejehlet.

Am 20. Juni 1771 in St. Petersburg.
Durch Prof. Soet's freundliche Vermittlung, welchen ich die mit-
getheilte Unterschrift zuschickte, hat Prof. Hartmann die Güte gehabt, mir
die Lesung derselben zu übersetzen. Nach Form und Folge der Buchstaben könnte man vielleicht eher
an eine türkische Sprache denken, als an eine arabische. Die erste Kammerherr, von
Prof. Hartmann aus einem Schreiben des türk. Ministers der auswärtigen An-
gelegenheiten, aber dann wäre wohl das "Kammerherr" zu erklären. In der Bed.
"Kammerherr" (vgl. die Wbb. von Bahies Meynard und Frischer a. v. S. 2.)
bedeutet Prof. H. mit Recht: "nur kann hier wohl nicht von einem Kammer-
herrn die Rede sein; es ist eben offenbar bekannt, dass der Titel des Vor-
sitzenden der hohen Verwaltung voranzusetzen hat, — etwa Gehalt-
Kassier-Bezirker od. dgl.



نه ولفظ لغات زلا وور و لاره و
رویره

در آرزوی نور و کرم و خیار

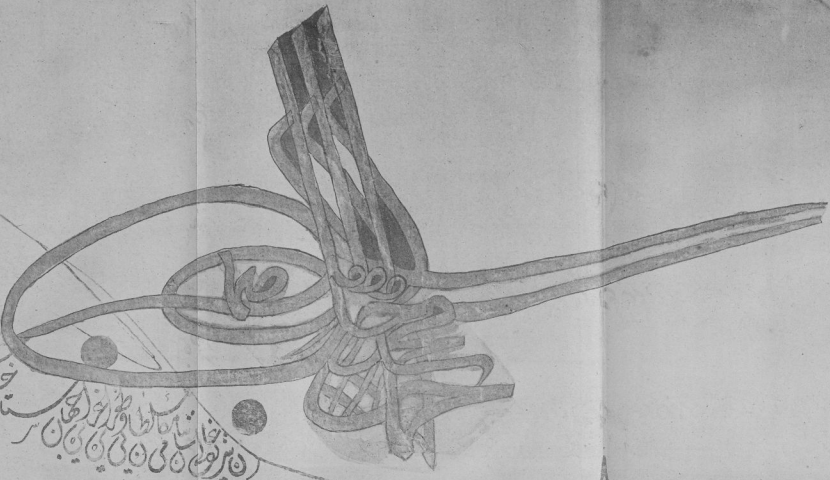
بی و هموزو

و بیخ مضمون سفی لید عمر لغون
و بیخ مضمون سفی لید عمر لغون
و بیخ مضمون سفی لید عمر لغون

بیخ مضمون سفی لید عمر لغون

سوره
تحریر





Handwritten text in the upper left corner, possibly a date or a specific note.

Main body of handwritten text in Arabic script, arranged in approximately 15 horizontal lines. The text is dense and includes various diacritics and punctuation marks.

Handwritten text at the bottom left corner, likely a signature or a concluding note.







D Fa 2682

ULB Halle
001 169 882

3/1



